



Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Festsetzung des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2019-2024
Kreisorgane	25.06.2019	Vorlagen-Nr.: BV/037/2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreistag	26.08.2019	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 171 Nr. 14 i. V. m. § 51 KSVG gilt Folgendes:

§ 51

Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder

- (1) Gemeinderatsmitglieder erhalten zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen einen monatlichen Grundbetrag in angemessener Höhe. Daneben werden ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse Sitzungsgelder gewährt. Die Gemeinden können die Entschädigungen nach den Sätzen 1 und 2 auch durch einen einheitlichen Pauschbetrag gewähren.
- (2) Über die Entschädigung nach Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.
- (3) Den durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse entstandenen Verdienstaufschlag hat die Gemeinde in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Gemeinderatsmitglieder, die keinen Verdienstaufschlag nachweisen können, weil sie mit der Führung ihres Haushaltes betraut sind, erhalten einen durch den Gemeinderat festzusetzenden Stundensatz. Ein durch die Sitzungsteilnahme entstehender Arbeitsausfall gilt nicht als schuldhaftes Arbeitsversäumnis im Sinne des geltenden Beamten-, Arbeits- oder Tarifrechts.

Des Weiteren wird auf § 17 der Geschäftsordnung für den Kreistag pp. verwiesen:

§ 17 **Sitzungsgelder**

- (1) Für die Zahlung von Verdienstaufschlag und Erstattung barer Auslagen (Sitzungsgeld) gelten die jeweils hierzu vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse und Kommissionen wird ein **Sitzungsgeld nur für die jeweiligen Mitglieder sowie die in § 9 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen gezahlt**. Nimmt ein Mitglied von Anfang an an der Sitzung teil und lässt sich während der Sitzung für die restliche Zeit vertreten, wird Sitzungsgeld nur an das Mitglied gezahlt. Wird ein Mitglied von Anfang der Sitzung an vertreten, so ist Sitzungsgeld nur an die vertretende Person zu zahlen, unabhängig von weiteren Vertretungen für das Mitglied des Ausschusses.

§ 9 **Einberufung der Sitzung**

- (1)
- (2) Einladungen zu allen Kreisausschuss- und Kreistagsausschusssitzungen sind auch **den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Vertretern**, soweit sie nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind, zu übermitteln. Außerdem sind allen übrigen Mitgliedern des Kreistages diese Einladungen zur Kenntnis zu bringen.

Der Kreistag fasste für die Amtsperiode 2014/2019 folgenden Beschluss:

1. Die **monatliche Pauschale** für jedes Mitglied des Kreistages als Abgeltung allgemeiner Aufwendungen aus Anlass des Kreistagsmandates beträgt 150 Euro. Als **Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen** des Kreistages und der Ausschüsse wird gezahlt: 30 Euro.
Die **pauschale Aufwandserstattung für die Fraktionsvorsitzenden** beträgt 150 Euro zuzüglich 10 Euro pro Fraktionsmitglied, monatlich (zusätzlich zur monatlichen Pauschale als Mitglied).
Außerdem werden den Mitgliedern die entstandenen Fahrtkosten ersetzt entsprechend den Bestimmungen des Saarl. Reisekostengesetzes für anerkannte Fahrzeuge (für die Mitnahme von anderen Kreistagsmitgliedern zu oder von Sitzungen wird kein Zuschlag gezahlt).
2. Die **Erstattung von Verdienstaufschlag** anlässlich der Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse wird wie folgt geregelt:
 - 2.1 Die Erstattung von Verdienstaufschlag bei abhängig Beschäftigten ist aufgrund der Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der der tatsächliche Verdienst hervorgeht, oder durch Erstattung unmittelbar an den Arbeitgeber, vorzunehmen.

- 2.2 Selbständig und freiberuflich tätigen Personen wird auf glaubhaft, schriftliche Versicherung Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag von 30 Euro pro Sitzung erstattet, der nicht überschritten werden darf. Glaubhaftmachung geschieht in der Regel durch eine Versicherung des Antragsstellers anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Bestätigung durch Steuerberater, allgemeine Erfahrungswerte der Kammern und Berufsverbände).

Der Regelstundensatz, durch den der Verdienstaufschlag pauschal abgegolten werden kann, wird festgesetzt auf 10 Euro pro angefangene Stunde.

Die regelmäßige Arbeitszeit endet, von Ausnahmen abgesehen, im Allgemeinen spätestens um 19.00 Uhr.

- 2.3 Wer nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen (mind. 2) führt, erhält einen Regelstundensatz in Höhe von 10 Euro pro angefangene Stunde für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt.

Für stattfindende Fraktionssitzungen wird eine Entschädigung nicht gewährt, lediglich für die Zeit der Sitzung sowie Anreise- und Heimfahrtzeit (jeweils ½ Stunde).

3. Die Regelungen zu 1 und 2 gelten auch für die vom Kreistag entsandten Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen sonstiger Gremien (beispielsweise Schulregionkonferenzen, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Volkshochschule, der Musikschule, Prüfungstätigkeiten bei diesen Einrichtungen usw.) sowie für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Sozialbeirates.